

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der Landeshauptstadt München, Baureferat Hauptabteilung Hochbau, Friedenstraße 40, 81660 München;

Standort: Theodor-Heuss-Platz 6, Flurnummern 1800/23 und 1800/108, jeweils Gemarkung Perlach

Die amtliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Klima-und-Umweltschutz/Bekanntmachungen.html>

Am Standort Theodor-Heuss-Platz 6 beabsichtigt die Landeshauptstadt München, Baureferat-Hauptabteilung Hochbau, den Betrieb einer Brunnenanlage zu Wärme- und Kühlzwecken, sowie einer Brauchwassernutzung. Beantragt wurde mit Unterlagen vom 29.05.2024 eine jährliche Grundwasserentnahme-/ Versickerungsmenge von 105.000 m³. Davon sind für Kühlzwecke 34.560 m³/a und für Heizzwecke 69.120 m³/a vorgesehen. Bei längeren Trockenperioden, wenn nicht mehr ausreichend Wasser aus der Regenwasserzisterne zur Verfügung steht, soll aus dem Förderbrunnen die Zisterne mit Grundwasser gespeist werden. Dies soll sicherstellen, dass die Außenanlagen und die Fassade bewässert werden können. Der geschätzte Bedarf hierfür beträgt jährlich ca. 1.500 m³.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 5 und 7 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist nicht gegeben. Der Standort liegt nicht in einem der in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiete. Von den in § 2 Abs. 1 UVPG aufgeführten Schutzgütern ist vor allem das Schutzgut (Grund)wasser für die Bewertung der Umweltverträglichkeit relevant.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben gemäß den maßgeblichen Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Da das entnommene Grundwasser zum überwiegenden Teil wieder dem lokalen Grundwasserleiter zugeführt wird, hat das Vorhaben keine Auswirkungen auf die Wasserbilanz. Lediglich bei längeren Trockenperioden werden jährlich ca. 1.500 m³ für die Bewässerung der Außenanlagen und der Fassadenbegrünung benötigt. Diese Grundwasserentnahme wird jedoch durch die Grundwasserneubildung im Einzugsgebiet des Förderbrunnens ausreichend ausgeglichen.

Außer in der Temperatur wird das Grundwasser nicht in seiner Beschaffenheit geändert. Negative Auswirkungen durch die Erwärmung bzw. Abkühlung des Grundwassers sind nicht gegeben. Dadurch, dass wesentlich mehr abgekühltes Grundwasser, als aufgewärmtes

Grundwasser dem Grundwasserleiter zugeführt wird, wird sogar ein positiver Effekt erzielt. Das ohnehin erwärmte Grundwasser kann abgekühlt werden. Im Übrigen ist aufgrund der Mächtigkeit des lokalen Grundwasserleiters nicht von negativen Auswirkungen durch das Vorhaben auszugehen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Klima und Umweltschutz, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet Wasserrecht, RKU-IV-132, Zimmer 4031 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 01525-79-46928) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, den 13.11.2024

Landeshauptstadt München
Referat für Klima und Umweltschutz